

Richtlinie

Förderung von Investitionen in Unternehmen (speziell KMU)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze gewährt der Landkreis Wolfenbüttel Zuschüsse für kleine und mittelständische Unternehmen.

Sonstige Unternehmen werden nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der De-minimis-Freistellungsverordnung gefördert.

- 1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (*KMU-Freistellungsverordnung*), veröffentlicht im Amtsblatt L 10/33 der Europäischen Gemeinschaft vom 13.01.2001, geändert durch Verordnung (EG) Nr 1976/2006 der Kommission vom 20.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt L 368/85 der Europäischen Gemeinschaft vom 23.12.2006; ab dem Jahr 2008 in der jeweils geltenden Fassung der neuen Gruppenfreistellungs-Verordnung der EU
- die De-minimis-Freistellungsverordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006, Abl. L 379/5 vom 28.12.2006

- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Wolfenbüttel als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Wolfenbüttel setzt hierfür Mittel aus dem sog. „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die Aufstellung und Genehmigung von kommunalen Richtlinien zur kommunalen Förderung von KMU aus dem Schwerpunkt 1 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in der Fondsperiode 2007 - 2013 ein.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden folgende Investitionsvorhaben:

- Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein neuer Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % bei kleinen Unternehmen (KU) sowie 7,5 % bei mittleren Unternehmen (MU) gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um 2 Vollzeitdauerarbeitsplätze erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
- Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % (bei KU) sowie 7,5 % (bei MU) gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um 2 Vollzeitdauerarbeitsplätze erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
- Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt und hierdurch Arbeitsplätze nachhaltig gesichert werden.

- Umstellungs- und Anpassungs- bzw. Umstrukturierungsinvestitionen, die zur Standortsicherung beitragen und insbesondere der Erhaltung der vorhandenen Dauerarbeitsplätze dienen.
- Verbesserung der Umweltbilanz und der Energiebilanz eines Unternehmens.

Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.

Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte, Praktikanten, Heimarbeiter und ABM-Kräfte bleiben unberücksichtigt.

- 2.2 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze gewertet.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (KMU) aus Industrie, Handwerk, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs-, Gastronomie- und Dienstleistungsgewerbe mit Sitz der Betriebsstätte im Landkreis Wolfenbüttel bzw. der Absicht, eine Betriebsstätte im Landkreis Wolfenbüttel zu errichten. Nicht antragsberechtigt sind Betriebe, die auf Grund einer mangelnden Qualität des Vorhabens bei der NBank bereits abgelehnt wurden. Des Weiteren sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Verkehrs- und Transportmittel des Verkehrssektors
- Unternehmen aus den Sektoren Land-/Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur
- Vorbereitung von Primärerzeugnissen für den Erstverkauf
- Tätigkeiten, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen sowie, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren anhängig gemacht werden
- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Eigengesellschaften der Landkreise und der Kommunen

Sonstige Unternehmen werden nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der De-minimis-Freistellungsverordnung gefördert.

Antragsberechtigt sind auch Vorhaben im ländlichen Raum (von der Stadt Wolfenbüttel nur die Ortsteile Adersheim, Ahlum, Atzum, Fümmelse, Halchter, Leinde, Salzdahlum und Wendessen), die die Neuerrichtung oder Übernahme einer bestehenden Arztpraxis oder des Einzelhandels zum Inhalt haben, sofern nicht eine Förderung aus anderen öffentlichen Programmen (ZILE u.ä) möglich ist.

- 3.2 Kleine Unternehmen (KU) im Sinne dieser Richtlinie werden gem. den Empfehlung der Kommission, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003, definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben. Sofern weite-

re Unternehmen mit dem antragstellenden KU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsatz- und Bilanzvolumina anteilig oder vollständig dem antragstellenden KU hinzuzurechnen.

- 3.3 Mittlere Unternehmen (MU) im Sinne dieser Richtlinie werden danach definiert als Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind und weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben. Sofern weitere Unternehmen mit dem antragstellenden MU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsatz- und Bilanzvolumina anteilig oder vollständig dem antragstellenden KU hinzuzurechnen.
- 3.4 Sonstige Unternehmen sind Unternehmen, die nicht als KMU anhand der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 eingestuft werden können

4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn bei Antragseingang mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und wenn die bewilligende Stelle vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen gem. lfd. Nr. 2.1 eine Arbeitsplatzerrhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Erhalt der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit geschaffen und besetzt wurden.
- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein und entsprechend nachgewiesen werden.
- 4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 35.000 € belaufen.
- 4.4 Es muss ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich geschlossenes Investitionsvorhaben handelt und eine erfolgreiche Verwendungsnachweisführung der vorangegangenen Investition gegenüber dem Landkreis Wolfenbüttel erbracht worden ist.
- 4.5 Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren erhalten bleiben, sofern die geschaffenen Arbeitsplätze die Bemessungsgrundlage bilden.
- 4.6 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden verwendet werden.
- 4.7 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Wolfenbüttel hinaus verlagert werden.
- 4.8 Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.

- 4.9 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 24 Monate begrenzt und endet spätestens am 31.03. des zweiten Folgejahres.
- 4.10 Die Belege und sonstige mit der Förderung im Zusammenhang stehende Unterlagen sind nach der KMU-Freistellungsverordnung bis zum 31.12.2022 und nach der De-minimis-Verordnung mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- 4.11 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L371/1, Art. 7 Ziffer 2d) vom 08.12.2006.
- 4.12 Werden die im Zuwendungsbescheid definierten Vorgaben nicht eingehalten, ist die gesamte Förderung an den Landkreis Wolfenbüttel zurück zu erstatten. Bei der Rückforderung der Zuschüsse wird eine Verzinsung geltend gemacht, die den durchschnittlichen Basiszinssatz in der relevanten Periode um 2 %-Punkte übersteigt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt:

a) nach der KMU-Freistellungsverordnung derzeit

- bei kleinen Unternehmen bis zu **15 %**,
- bei mittleren Unternehmen bis zu **7,5 %**

der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 200.000 €

b) nach der De-minimis-Freistellungsverordnung

- max. 200.000,- € (100.000,- € im Straßentransportsektors) der förderfähigen Investitionskosten. Bei jeder Neubewilligung hat das Unternehmen die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachzuweisen.

Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.

5.3 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

5.4 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Sollzinsen
- Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt

- Errichtung und Betrieb von Atommüllendlagerstätten
- Ausgaben für den Wohnungsbau
- Skonto / Rabatt
- Warenbestände
- Ersatzbeschaffungen
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe
- Transportmittel mit Zulassung im Straßenverkehr
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer

5.5 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen der Förderung nicht überschreiten.

5.6 Von der Förderung ausgeschlossene Finanzierungsformen:

- Leasing
- Mietkauf

6. Verfahren

6.1 Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind vor Investitionsbeginn (vgl. Nr. 4.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an den Landkreis Wolfenbüttel zu richten.

6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt. Demnach macht sich ggf. wegen Subventionsbetruges strafbar, wer dem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

6.3 Die Entscheidung über den Antrag erfolgt nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung des vorliegenden Scoringsystems getroffen. Das Scoringsystem ist dieser KMU-Richtlinie als Anlage beigefügt. Voraussetzung zur Förderung ist, dass eine Mindestpunktzahl von 60 erreicht wird.

6.4 Über die Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Wolfenbüttel entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von einem Monat einzureichen.

6.5 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückerstattbar, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von 5 Jahren zweckgebunden verwendet werden oder
- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht für die Dauer von fünf Jahren geschaffen und besetzt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

- 6.6 Der Landkreis Wolfenbüttel hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsamen Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes oder der EU vorbehalten.
- 6.7 Die Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind nach:
- a) der KMU-Freistellungsverordnung bis zum 31.12.2022 bzw.
 - b) der De-minimis-Freistellungsverordnung mindestens 10 Jahre
- nach Abschluss des geförderten Projekts aufzubewahren.
- 6.8 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 371/1 , Art. 7 Ziff. 2. d) vom 08.12.2006).

7. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

- 7.1 Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel, frühestens jedoch zum 01.01.2008 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013 unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union und/oder Kreismittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.